

zialistischen Strafrecht zukommt. Diese verschiedenen Beziehungen müssen folglich im Strafverfahren für jeden Beschuldigten bzw. Angeklagten differenziert und individuell geprüft werden. Diese notwendige Prüfung konzentriert sich auf solche Tatsachen, die

1. für das *Vorliegen* oder *Nichtvorliegen* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutsam sind;
2. Einfluß auf den *Grad* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit haben;
3. maßgeblich sind für die *Auswahl* und *Differenzierung* der anzuwendenden *Maßnahmen*;
4. für die konkrete *Verwirklichung* der ausgesprochenen Maßnahmen Bedeutung haben.

Hierzu bestimmt § 2 Absatz 1 StPO ausdrücklich, daß mit der Aufklärung der Straftat, ihrer Ursachen und Bedingungen, auch die Persönlichkeit des Straftäters gründlich aufgeklärt werden muß.

*Zu 1:* Zur Prüfung, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt oder nicht, gehört zunächst die Feststellung der Identität des Beschuldigten bzw. Angeklagten mit dem Straftäter, damit jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger zur Verantwortung gezogen wird. Weiterhin bedarf es in verschiedenen Fällen der ausdrücklichen Feststellung der altersmäßigen Voraussetzungen (Strafmündigkeit) der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Zurechnungsfähigkeit des Täters, bei Jugendlichen zusätzlich stets der Schuldfähigkeit. Darüber hinaus sind in den betreffenden Fällen die gesetzlich geforderten speziellen Subjekteigenschaften festzustellen.

*Zu 2.:* In der Person des Täters liegende Umstände, die auf den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Einfluß haben, betreffen vor allem dessen Verhältnis als Subjekt zu seiner Straftat. Dabei geht es im Kern um die Frage, ob und welchen Einfluß Persönlichkeit und Individualität des Täters auf den Charakter und die Schwere der Tat genommen haben, insbesondere, inwieweit die Tat dem Täter persönlichkeitsfremd ist oder seiner Persönlichkeit weitgehend entspricht. Um dieses Verhältnis Tat-Täter richtig beurteilen zu können, ist sowohl eine genaue Feststellung der Tat, des Grades ihrer Gesellschaftswidrigkeit bzw. -gefährlichkeit, ihrer gesellschaftlichen Qualität in objektiver und subjektiver Hinsicht notwendig wie auch eine Einschätzung der sozialen Qualität des handelnden Straftäters selbst. Nur auf dieser Grundlage kann die Frage nach dem Einfluß der konkreten Persönlichkeit des Täters auf den

Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zutreffend beantwortet werden.

Nach den in § 61 Absatz 2 StGB konkretisierten Grundsätzen der Strafzumessung ist die konkrete Persönlichkeit des Täters besonders unter dem Gesichtspunkt zu berücksichtigen, inwieweit sie - über die Schuld als verantwortungslose Tatentscheidung - in die Tat eingegangen und in der Schwere der Tat zum Ausdruck gekommen ist (tatbezogene Feststellung).

*Zu 3.:* Zu verwirklichen ist der Grundsatz, daß die *Maßnahmen* der strafrechtlichen Verantwortlichkeit *der Art und Schwere der Tat entsprechen* und in diesem Rahmen, soweit als möglich, dem Täter adäquat sind und seiner Individualität Rechnung tragen. Sie sollen zugleich Möglichkeiten geben und Bedingungen schaffen, seine positive Persönlichkeitsentwicklung, insbesondere die Entwicklung seines Verantwortungsbewußtseins, zu fördern. Mit dieser Zielstellung sind die bei jedem Straftäter mehr oder weniger vorhandenen positiven Ansatzpunkte herauszufinden, und es ist an sie anzuknüpfen.

Entsprechend § 62 Absatz 2 StGB ist die Persönlichkeit des Täters deshalb weiterhin von Bedeutung unter dem Gesichtspunkt der *Fähigkeit und Bereitschaft*, künftig seiner Verantwortung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft nachzukommen. Denn der Straftäter ist derjenige, demgegenüber die Strafe angewandt wird, auf den sie einwirkt und der „durch nachdrückliche staatliche und gesellschaftliche Einwirkung ... sowie durch seine Bewährung und Wiedergutmachung“ (Art. 2 Abs. 2 StGB) „wirksam zu sozialistischer Staatsdisziplin und zu verantwortungsbewußtem Verhalten im gesellschaftlichen und persönlichen Leben“ (Art. 2 Abs. 1 StGB) erzogen werden soll. Daher sind bei der Strafzumessung neben der Feststellung des Grades der Schuld auch solche Umstände aus der Persönlichkeit wichtig, die über diese Fähigkeit und Bereitschaft des Täters Aufschluß geben.

Hier können sehr unterschiedliche Konstellationen vorhanden sein: Sowohl Handelnkönnen wie Handelnwollen sind in gleich starkem Maße entwickelt, oder der Täter kann entsprechend handeln, will es aber nicht, oder der Täter möchte richtig handeln, kann es aber nicht. Die Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Konstellationen darf jedoch keine über die Tatschwere hinausgehende Bestrafung nach sich ziehen. Im Einzelfall kann aber unter bestimmten Voraussetzungen eine mildere Strafart oder